



Kirbemarkt in Schwieberdingen

Für die Marktzulassung gelten folgende

Bedingungen

1. Die Marktstände werden durch das gemeindliche Marktamt eingeteilt. Die auf dem Bürgersteig **ingezeichnete Größe des Platzes ist unbedingt zu beachten**. Sollte der Marktstand über die eingezeichnete Größe hinaus aufgebaut werden, kann von der Marktaufsicht der Abbau des Standes verlangt werden und führt somit zum Ausschluss in den Folgejahren.

Den Weisungen des Marktmeisters und des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Gemeinde ist auch berechtigt, einen kleineren Platz zuzuweisen, wenn wegen besonderer Umstände der Marktstand in der beantragten Größe nicht untergebracht werden kann. Eine eigenmächtige Verlegung des Standes ist nicht gestattet.

2. Die Marktstände müssen am Markt-Tag bis spätestens vormittags 08.00 Uhr aufgestellt bzw. bezogen sein. Bei Verspätungen ist die Gemeinde berechtigt, anderweitig über den Platz zu verfügen. Irgendein Ersatzanspruch steht in diesem Fall dem Erlaubnisinhaber nicht zu.

Falls der Platz am Sonntag nicht bezogen ist und uns bis 08.00 Uhr keine Nachricht über eine Verspätung vorliegt, wird der Platz für diesen Tag anderweitig vergeben!

Wir bitten daher dringend, bei Autopannen oder ähnlichen unvorhersehbaren Verzögerungen **unbedingt unseren Marktmeister Herrn Schmid anzurufen (0172/7201948)** um ihm eine entsprechende Nachricht zu geben. Eine Nachrichtenübermittlung durch andere Marktbesicker wird nicht angenommen.

3. Die Marktstände dürfen bis zu den für die in der Beschicker-Rechtsverordnung festgesetzten Zeiten offengehalten werden, also am Sonntag bis 18:00 Uhr.
4. Fahrzeuge dürfen nur zu Verladezwecken in das Marktgebiet gebracht werden (ausgenommen Verkaufswagen). Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Im übrigen sind sie unbedingt außerhalb abzustellen, wobei darauf zu achten ist, dass keine Verkehrsbehinderung hervorgerufen werden darf. Insbesondere muss die **Durchfahrt in allen Straßen und Gassen für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gesichert werden (3,10 m Restfahrbahnbreite/ Messung ab Außenkante Dachaufbau des Standes)!**

Auch ist darauf zu achten, dass Hydranten der Wasserleitungen nicht verstellt werden. Die Stände sind soweit wie möglich an die Straßen- bzw. Gehweggrenze zu rücken, damit möglichst breite Gassen für den Durchgang und die Durchfahrt frei bleiben.

5. Die Gemeinde Schwieberdingen verfügt über keine eigenen Marktstände. Sie sind deshalb mitzubringen. Stromanschlüsse sind nicht vorhanden.
6. An jedem Marktstand sind Name und Wohnort des Standinhabers deutlich sichtbar anzubringen.
7. Eine Überlassung von Ständen an andere Gewerbebetreibende ist nicht zulässig.
8. Der Standinhaber muss im Besitz der erforderlichen Gewerbepapiere sein.
9. Luftballons dürfen nicht mit feuergefährlichem Gas gefüllt werden.
10. Die an den Markttagen anfallenden Abfälle u. ä. bitten wir in mitgebrachte **Müllsäcke** zu verstauen und selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung sorgen d. h. den Müll mitnehmen.
11. Bei Verabreichung von Speisen und/oder Getränken an den Ständen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Hygienevorschriften beachtet werden. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann der Stand durch den Marktmeister oder dem WKD (Wirtschaftskontrolldienst) geschlossen werden. Anspruch auf Entschädigung des Marktbesickers können bei der Gemeinde Schwieberdingen nicht geltend gemacht werden.
12. Besonders zu beachten ist:
 - Die Gemeinde Schwieberdingen wird die Standnummer rechtzeitig festlegen. Den Standinhabern geht ein Standschild zu. Dieses Schild ist an gut sichtbarer Stelle an dem Marktstand am Markttag anzubringen. Es dient zur Kontrolle für das gemeindliche Marktamt und die Marktaufsicht der Polizei.
 - Erst mit Ausgabe des Standschildes ist der Marktstand **endgültig** zugesagt. Es wird den Marktstandinhabern nur übersandt, wenn das Standgeld und evtl. erforderlichen Gestattungsgebühr eingegangen ist. Das Standschild hat nur Gültigkeit für dieses Jahr.
13. Kann der Kirbemarkt aus irgend einem Grund nicht abgehalten werden, wird die Gemeindekasse die bezahlten Marktstandsgelder zurückerstatten. Irgend eine weitere Entschädigung steht dem Erlaubnisinhaber nicht zu.

Sollten Sie den diesjährigen Kirbemarkt **nicht besuchen**, so wären wir für eine **kurze Nachricht** dankbar.

Die Bewerbung zum Kirbemarkt sollte in jedem Jahr schriftlich bis
spätestens 10. Oktober 2008

bei der Gemeindeverwaltung Schwieberdingen, Schlosshof 1, 71701 Schwieberdingen, vorliegen. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.